

29. Jahrgang, Nr. 84

05. November 2008

Seite 1 von 3

## Inhalt

- 3. Änderung der Studienordnung  
des Bachelor-Studienganges  
„Lebensmitteltechnologie/  
Food Science and Technology“

vom 22. 07. 2008

## 3. Änderung der Studienordnung des Bachelor-Studienganges „Lebensmitteltechnologie/Food Science and Technology“

vom 22. 07. 2008

Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) i.d.F. vom 13. 02. 2003 (GVBl. S. 82), geändert durch Gesetz vom 17. 07. 2008 (GVBl. S. 208) ändert der Fachbereichsrat des Fachbereichs V die Studienordnung vom 29. 06. 2004 (A.M. 79/2004), zuletzt geändert am 28. 06. 2006 (A.M. 33/2006) wie folgt:

1. § 4 (Zulassungsvoraussetzungen) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Studienbewerber/innen müssen eine praktische Vorbildung im Umfang von 8 Wochen nachweisen. Diese können wahlweise vor oder während des Studiums bis zum Beginn des 3. Semesters absolviert werden. Näheres regelt Anlage 1.

2. Die Anlage 1 erhält folgende neue Fassung:

Praktische Vorbildung

1. Vorpraktikum

1.1 Studienbewerber/innen müssen grundsätzlich eine praktische Vorbildung im Umfang von mindestens 8 Wochen, entsprechend 40 Arbeitstagen, vorweisen. Diese können wahlweise vor oder während des Studiums bis zum Beginn des 3. Fachsemesters abgeleistet werden.

1.2 Der erfolgreiche Abschluss eines Praktikums ist durch eine Bescheinigung des Unternehmens zu belegen. In dieser Bescheinigung müssen die Ausbildungsinhalte aufgeschlüsselt sein.

1.3 Das Vorpraktikum muss durch den/die Beauftragte/n für die praktische Vorbildung anerkannt werden.

1.4 Die praktische Vorbildung gilt als erbracht, wenn eine der unter Punkt 2 aufgeführten Berufsausbildungen vorliegt.

Herausgeber: Präsident der TFH Berlin  
Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin  
Presse- und Informationsstelle

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | [presse@tfh-berlin.de](mailto:presse@tfh-berlin.de)

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Tel. (030) 45 04 – 22 04 | [preuss@tfh-berlin.de](mailto:preuss@tfh-berlin.de)

1.5 Bei folgenden Berufsqualifikationen ist eine Anerkennung von fünf bis acht Wochen möglich:

- Bäcker/in, Konditor/in, Fleischer/in, Koch/Köchin, Brauer/in
- Fischwerker/in, Molkereifachmann/frau, Konserventechniker/in
- Lebensmitteltechniker/in
- Fachkraft für Lebensmitteltechnik, Fachkraft für Süßwarentechnik

2. Anerkennung von Berufsausbildungen als praktische Vorbildung sowie als Voraussetzung für die vorläufige Immatrikulation gemäß § 11 BerlHG

(1) Folgende Berufsausbildungen der IHK (Industrie- und Handelskammer) oder der HWK (Handwerkskammer) sind für eine vorläufige Immatrikulation nach § 11 BerlHG i. d. F. vom 27. 02. 2003 (GVBl. S. 101) anzuerkennen:

- Bäcker/in, Konditor/in, Fleischer/in, Koch/Köchin, Brauer/in, Diätassistent/in
- Fischwerker/in, Molkereifachmann/frau, Konserventechniker/in
- Lebensmitteltechniker/in, Restaurantfachmann/frau, Hotelfachmann/frau
- Fachkraft für Lebensmitteltechnik, Fachkraft für Süßwarentechnik.

(2) Über die Gleichwertigkeit von Berufsausbildungen oder Fachrichtungen mit anderen Bezeichnungen als den oben genannten entscheidet der/die Dekan/in.

3. Vorstehende Änderung wird in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin veröffentlicht. Sie tritt zum Sommersemester 2009 in Kraft.